

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	27
§ 2 Ziel des Studiums	27
§ 3 Hochschulgrad	27
§ 4 Zulassung	28
§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang	30
§ 6 Aufbau des Studiums	30
§ 7 Prüfungsleistungen	31
§ 8 Abschlussmodul	32
§ 9 Erwerb des Hochschulgrades	33
§ 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß	34
§ 11 Ungültigkeit der Masterprüfung	34
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	35
§ 13 Anrechnung	35
§ 14 Prüfungsausschuss	36
§ 15 Prüfer und Beisitzer	36
§ 16 Abschlusszeugnis	37
§ 17 Aberkennung des Hochschulgrads	37
§ 18 Erwerb von ECTS Leistungspunkten	37
§ 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich	38

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.19.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Masterstudium „Executive MBA Business Management“.

§ 2

Ziel des Studiums

Das weiterbildende Masterstudium „Executive MBA Business Management“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der Betriebswirtschaftslehre erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 5 HG den Mastergrad mit der Bezeichnung „Executive MBA“.

§ 4

Zulassung

- (1) Zugelassen werden Bewerber/innen,
 - die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben,
 - über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen,
 - die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG) sowie Basiskenntnisse der englischen Sprache besitzen und
 - die Prüfung zum Executive Master of Business Administration nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

- (2) Als ein erster berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:
 - Bachelor in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 240 ECTS Leistungspunkten (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)
 - Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 240 ECTS Leistungspunkten

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14).

- (4) Um ein effizientes Studium zu gewährleisten, wird die Anzahl der Teilnehmer in jedem Studiengang begrenzt. Der Prüfungsausschuss legt die Mindest- und die Höchstzahl fest. Sind für einen Studiengang mehr geeignete Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze zur Verfügung stehen, nimmt der Prüfungsausschuss eine Auswahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern vor. Dabei wird für die akademische Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber, abhängig u.a. von der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, eventuell vorhandener akademischer Zusatzqualifikationen, akademischer Auslandsaufenthalte und Auszeichnungen ein Punktwert von 0 – 50 vergeben. Für die

berufliche Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber wird, abhängig u.a. von der Anzahl der Berufsjahre, der Position, Führungs- und/oder Budgetverantwortung und beruflicher Auslandsaufenthalte ebenfalls ein Punktwert von 0 – 50 vergeben. Der Prüfungsausschuss kann dabei zur Klärung des Vorliegens akademischer oder beruflicher Qualifikationsmerkmale Bewerberinnen/Bewerbern die Gelegenheit geben, diese in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

- (5) Die gem. Abs. 4 S. 4 und 5 ermittelten Punktwerte werden addiert und die Bewerberinnen/Bewerber aufgrund der so ermittelten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste. Die Bewerberinnen/Bewerber, die aufgrund ihres Platzes auf der Rangliste einen Studienplatz zugewiesen bekommen, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. In dem Bescheid setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gem. S. 5 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (6) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wenn für die Bewerberinnen/Bewerber, die die Zulassungskriterien gem. Abs. 1 erfüllen, genügend Studienplätze zur Verfügung stehen, erhalten alle einen schriftlichen Bescheid der Rektorin/des Rektors über die Zuweisung eines Studienplatzes. Abs. 5 S. 5 und 7 gelten entsprechend.
- (8) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikationen auch zulassen, wenn diese einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, der weniger als 240 ECTS Leistungspunkte umfasst.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang

- (1) Die berufsbegleitende Regelstudienzeit beträgt 18 Monate. Diese Zeit schließt die Prüfungen mit ein. Bei Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen kann die Regelstudienzeit überschritten werden.
- (2) Das Studium kann jährlich aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Studium hat einen Umfang (Workload) von insgesamt 1800 Stunden und entspricht damit 60 ECTS Leistungspunkten.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus 7 Vorlesungsmodulen, die jeweils im Rahmen einer Klausur geprüft werden, dem Modul „Anwendungen der BWL“ und einem Abschlussmodul.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen finden in Münster statt. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch.
- (3) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	ECTS Leistungspunkte
1	Rechnungswesen und Controlling	5
2	Jahresabschluss	5
3	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl	5
4	Investition und Finanzierung, Planspiel	5
5	Wertorientierte Unternehmenssteuerung, Bilanzanalyse	5
6	Strategisches Management und internationale Rechnungslegung	5
7	Marketing	5
8	Anwendungen der BWL	6
9	Abschlussmodul	19
	Summe	60

- (5) Detaillierte Modulbeschreibungen sind dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes der ersten sieben Präsenzmodule wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens einmonatigem Abstand zu den jeweiligen Präsenzveranstaltungen, abgeschlossen.
- (2) Nach dem siebten Vorlesungsmodul müssen die Studierenden im Rahmen des Moduls „Anwendungen der BWL“ drei Fallstudien erfolgreich bearbeiten und eine selbst erstellen. In dem zu diesem Modul gehörigen MBA Seminar wird die mündliche Mitarbeit beurteilt. Das Modul ist bestanden, wenn die vier Fallstudien und die mündliche Mitarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Das Studium endet mit dem Abschlussmodul, bestehend aus mündlicher Prüfung im Fach „Business Management“ und Masterarbeit (siehe § 8 dieser Prüfungsordnung).
- (4) Die Modulabschlussklausuren, die Fallstudien, die Präsentation, die mündliche Mitarbeit im Seminar, die mündliche Prüfung und die Masterarbeit werden von dem Prüfer/der Prüferin mit den folgenden Noten bewertet:
 - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist nur dann bestanden, wenn die Kandidatinnen/der Kandidat in ihr mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat.
- (6) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen wird innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen abgeschlossen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (7) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

- (8) Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben.
- (9) Nach Bekanntgabe der Note einer Prüfungsleistung kann die Kandidatin/der Kandidat auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (10) Weist ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr entweder zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder ihr/ihm eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gewähren.

§ 8

Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul, das aus der mündlichen Prüfung im Fach „Business Management“ und Masterarbeit besteht, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a. mindestens die Abschlussklausuren der ersten drei der in § 6 Abs. 3 aufgeführten Module bestanden,
 - b. das Modul „Anwendungen der BWL“ (§ 7 Abs. 2) bestanden hat und
 - c. vom „Centrum für Unternehmensrechnung, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ in den Studiengang aufgenommen ist.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) In der mündlichen Prüfung im Modul „Business Management“ soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Studiums erkennt und fallbezogen spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Abschlussprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, mit dem spezielle Fragestellungen fundiert werden können. Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling.

- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem der Betriebswirtschaftslehre nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage ihres/seines persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen kann. Der/Die Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten von einem der am Studiengang beteiligten Prüfer. Der Kandidat/Die Kandidatin kann ohne Rechtsanspruch den Themensteller/die Themenstellerin sowie das Stoffgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen und beginnt mit dem Ausgabetermin des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zulassen. Der Umfang der Masterarbeit ist auf 50 Seiten begrenzt. Die Ausgabe der Themen erfolgt in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird in den Akten notiert. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungsfrist. Die Masterarbeit wird von der/m themenstellenden Prüfer/in nach § 7 Abs. 4 bewertet.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades

- (1) Zum Erwerb des Mastergrades müssen sämtliche in § 6 Abs. 3 aufgeführten Module erfolgreich absolviert sein, so dass die/der Studierende die entsprechenden 60 ECTS erlangt hat.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussklausuren (jeweils 8 %, insgesamt 56 %), der Prüfung im Fach „Business Management“ (14 %) und der Masterarbeit (30 %). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
 - Bis 1,5 (sehr gut)
 - 1,6 – 2,5 (gut)
 - 2,6 – 3,5 (befriedigend)
 - 3,6 – 4,0 (ausreichend)
 - 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erreicht worden ist.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Antritt der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidaten/des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Masterprüfung insgesamt ausschließen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach § 11 Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Prüfungsleistung erstmals nicht bestanden (Bewertung mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0)) so kann sie/er die betreffende Prüfungsleistung einmal wiederholen.
- (2) Handelt es sich bei der nicht bestandenen Prüfungsleistung um eine Klausur, wird eine Wiederholungsklausur in zeitlicher Nähe zum folgenden Modul, im Falle des letzten Moduls im Abstand etwa eines Monats, angeboten. Im Fall einer Wiederholungsklausur mit nur wenigen Studierenden kann eine mündliche Prüfung an die Stelle der Klausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten je Kandidat. Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll mit Bekanntgabe der Ergebnisse der Klausur veröffentlicht werden.
- (3) Andere nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ebenfalls einmal wiederholt werden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Anrechnung

Studienleistungen, die in einem anderen Postgraduate-Studium oder Weiterbildungsstudium an einer Hochschule erbracht wurden, werden bei Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Externe Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/ in für den gleichen Zeitraum. Der/die Vorsitzende muss Professorin/Professor auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Centrum für Unternehmensrechnung Münster (CUR) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer und Aufsicht führende Personen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter. Beisitzer(in) kann sein, wer ein wissenschaftliches Studium an ei-

ner Universität erfolgreich mit der Diplomprüfung oder der Prüfung zum Master abgeschlossen hat. Er/Sie soll promoviert sein.

§ 16

Abschlusszeugnis

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 9 Abs. 2 und 3 werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Ebenfalls werden nach dieser Methode die Durchschnittsnote der Modulabschlussklausuren, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit ausgewiesen. Das Zeugnis ist von dem Dekan/der Dekanin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Mastergrad mit der Bezeichnung Executive Master of Business Administration (MBA) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungs- und Studienordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Erwerb von ECTS Leistungspunkten

- (1) Mit mindestens „ausreichenden“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Studierenden Leistungspunkte, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren.

- (2) Für mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen in den ersten sieben Modulen werden im gesamten Studiengang nach § 6 Abs. 4 insgesamt 35 ECTS Leistungspunkte vergeben.
- (3) Für das mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Modul „Anwendungen der BWL“ werden insgesamt 6 ECTS Leistungspunkte vergeben.
- (4) Für eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfung im Fach „Business Management“ werden 4 ECTS Leistungspunkte vergeben.
- (5) Der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterarbeit entsprechen weitere 15 ECTS Leistungspunkte.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Executive MBA Business Management“, die ihr Studium ab dem WS 09/10 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Münster, den

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den

Die Rektorin